43 K 29/25

Amtsgericht Eschweiler

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 03.02.2027, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 21, Kaiserstraße 6, 52249 Eschweiler

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Gressenich, Blatt 3831,
BV lfd. Nr. 1
53/538 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Gressenich, Flur 43, Flurstück 174, Hof- und Gebäudefläche, Buschhausen 12 a, Größe: 1.405 m²
verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Kellergeschoß rechts und mit einem Kellerraum Nr. 2 sowie 2 Gerätekellerräumen, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet; Sondernutzungsrechte an dem im Lageplan bezeichneten PKW-Stellplatz 2 und der gelb dargestellten Grundstücksfläche.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um die Eigentumswohnung Nr. 2 im KG in Mehrfamilienhaus mit 6 Wohneinheiten, ein Zimmer, offene Küche, Duschbad, zwei Geräte - Kellerräume mit Nutzung als Schlafzimmer und Bad, sowie zwei Kellerräume zu Abstellzwecken, offizielle Wohnfläche 53 m² (Flächen mit Wohnnutzung insgesamt rd. 81 m²), zzgl. Sondernutzungsrecht an PKW - Stellplatz Nr. 2 und Gartenflächen Nr. 2, Baujahr 1975.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.10.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

106.000,00 €

festgesetzt.

Der Termin wird von Saal EG 0.9 im neuen Gebäude in den bisherigen Saal 21 im alten Gebäude verlegt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.